

# TÄTIGKEITSBERICHT

DER KANTONALEN DENKMAL-  
UND HEIMATSCHUTZKOMMISSION 2008



KANTON BASEL-LANDSCHAFT

# INHALT

EINLEITUNG S. 2

DIE DHK UND LANDWIRTSCHAFTLICHE BAUTEN S. 3

DIE DENKMALPFLEGE IN DER ÖFFENTLICHKEIT S. 6

DIE DHK UND DAS HOCHHAUSKONZEPT S. 11

EINSPRACHERECHT S. 12

INVENTAR DER GESCHÜTZTEN KULTURDENKMÄLER S. 14

SUBVENTIONEN S. 18

WEITERE TÄTIGKEITEN S. 20

## EINLEITUNG

Als «kantonales Fachorgan des Kantons und der Einwohnergemeinden»<sup>1</sup> bewegt sich die Denkmal- und Heimatschutzkommission (DHK) des Kantons Basel-Landschaft gewöhnlich ausserhalb der Bundespolitik. Ihre zentrale Aufgabe ist unter anderem, wie es im entsprechenden Gesetz heisst, die Anliegen und Bestrebungen des Denkmal- und Heimatschutzes zu fördern, Baugesuche für Projekte, «die das Orts- und Landschaftsbild wesentlich verändern würden», zu begutachten und dem Regierungsrat Gebäude, Siedlungen und Anlagen zur Aufnahme ins Inventar der kantonal geschützten Bauten zu beantragen.<sup>2</sup>

Auch im Berichtsjahr 2008 änderte sich nichts an dieser weitgehend unpolitischen Aufgabe. Dennoch bekam die DHK auf indirekte Weise einen Wind zu spüren, der die politische Landschaft der Schweiz bewegte: die Diskussion um das Verbandsbeschwerderecht. Die DHK ist nicht ein Verband oder eine Interessengruppe; damit war sie von der Volksinitiative «Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik – Mehr Wachstum für die Schweiz», die am 30. November 2008 zur Abstimmung kam, nicht direkt betroffen. Der Titel der Initiative und auch die Form, in der der Abstimmungskampf geführt wurde, suggerierten jedoch, dass Organisationen, die sich für die Erhaltung von Kulturgut und Landschaft einsetzen, das wirtschaftliche Wachstum der Schweiz behindern würden. Auch Fachkommissionen wie die DHK kamen damit unter Generalverdacht, zu den Kreisen der «Verhinderer» zu gehören, denen mit der Initiative das Handwerk gelegt werden sollte. Tatsächlich war jener Paragraph des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes, der der DHK eine gewisse Handlungskompetenz – nämlich das «Einsprache- und Beschwerderecht in allen Belangen des Denkmal- und Heimatschutzes»<sup>3</sup> – überträgt, bereits früher Thema eines Vorstosses in ähnlicher Richtung im Landrat gewesen.<sup>4</sup>

Der Ausgang der Abstimmung vom 30. November 2008<sup>5</sup> zeigte deutlich, dass eine Mehrheit der Bevölkerung Instanzen wünscht, die den Umgang mit der Umwelt – der natürlichen und der gebauten – kontrollieren und ihr Natur- wie ihr Kulturerbe nicht allein den allenfalls kurzlebigen wirtschaftlichen Interessen opfern will. In diesem Zusammenhang versteht sich die DHK als Fachgremium. Das Beschwerderecht, das die DHK im Gesetz von 1992 zugesprochen erhielt, bewirkte eine Versachlichung dieser Kontrolle im Bereich des Denkmalschutzes: Nicht nur Interessenverbände, sondern eine unabhängige Fachkommission sollte die Bauvorhaben prüfen, die geschützte Objekte und ihr Umfeld betreffen. Eingesetzt vom Regierungsrat versteht sie sich auch als qualifizierte und legitimierte Vertretung der Öffentlichkeit, denn Bauen, Abreissen und Um-

gestalten von Bauten ereignen sich im öffentlichen Raum, an dessen Gestaltung und Umgestaltung die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse hat. Und es darf nicht vergessen werden, dass nicht die Einsprecher oder Beschwerdeführer die entscheidende Instanz sind. Der Entscheid wird letztinstanzlich von der dritten Gewalt, der Justiz, gefällt. Mit der Kompetenz, Beträge von bis zu 50 000.00 Franken an die Mehrkosten einer denkmalgerechten Instandsetzung oder Renovation sprechen zu können<sup>6</sup> – und der oft beanspruchten Möglichkeit, höhere Beiträge beim Regierungsrat zu beantragen –, kann die DHK sogar einen Beitrag leisten zur Wertschöpfung von KMU, die auf solche Arbeiten spezialisiert sind. Sie kann also mithelfen, Wachstum zu generieren.

## DIE DHK UND LANDWIRTSCHAFTLICHE BAUTEN

### FREILAUFSTALL AUF WILDENSTEIN

Ein Freilaufstall erscheint auf den ersten Blick als ein Zweckgebäude und dessen Gestaltung als eine rein landwirtschaftliche Planungsaufgabe. Anders verhielt es sich, als sich der Kanton Basel-Landschaft als Besitzer von Schloss Wildenstein in Bubendorf und des dazu gehörenden ökologisch bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebes gezwungen sah, einen neuen Freilaufstall zu planen. Diesen machte die im Jahr 2000 erlassene Bio-Verordnung zum neuen Landwirtschaftsgesetz des Bundes erforderlich, da die verlangten Tierhaltungsvorschriften in den bestehenden historischen Gebäuden nicht umgesetzt werden konnten. Nun bieten Schloss Wildenstein und seine Umgebung eine sehr spezielle Situation für die Planung eines Neubaus: Das Schloss sowie die Ökonomiegebäude sind kantonale denkmalgeschützt und liegen in einer kantonalen Naturschutzzone. Ausserdem ist die Umgebung – im Besonderen die Eichenhaine mit ihrem mehrhundertjährigen Baumbestand – ein Naturschutzgebiet von nationaler Bedeutung. In dieser einmaligen Situation beschloss der Kanton, einen Studienauftrag als Wettbewerb auszuschreiben. Eingeladen waren Teams von Planungsbüros, die neben der landwirtschaftlichen Aufgabenstellung explizit den Auftrag hatten, eine gestalterisch optimale Lösung in diesem komplexen Kontext von denkmalgeschützten historischen Gebäuden, historischer Kulturlandschaft, Naturschutzgebiet und Topographie zu finden. Ausserdem sollte ein Flachsilo die Umgebung von den störenden Siloballen entlasten.<sup>7</sup> Die DHK, die bereits den Wunsch nach der Ausschreibung eines Wettbewerbs ausgedrückt hatte<sup>8</sup>, begrüßte den Entscheid, auch funktionale landwirtschaftliche Gebäude in exponierten Situationen als gestalterische Aufgabe ernst zu nehmen, und nahm das Angebot an, neben der Denkmalpflege in der Jury vertreten zu sein.

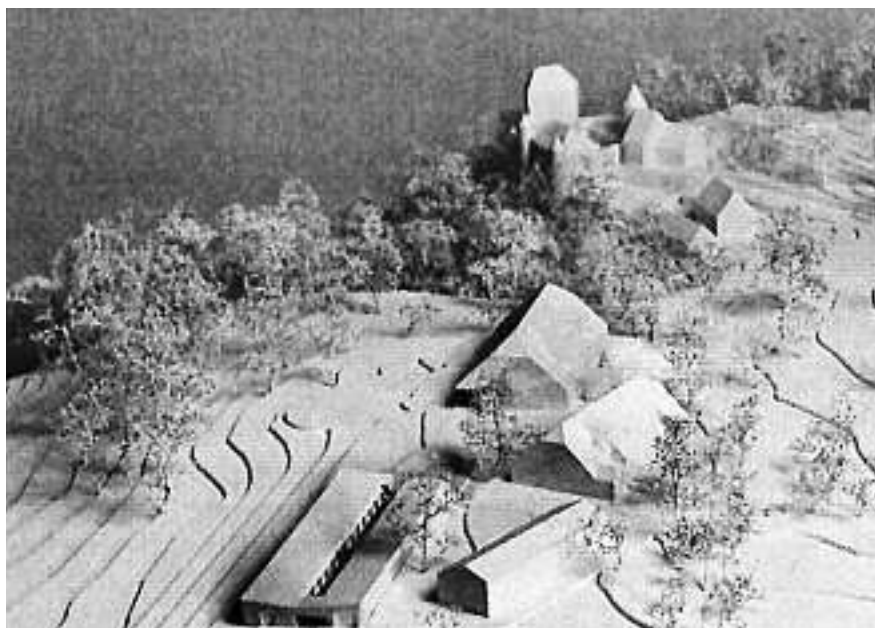
Das Projekt, das zur Weiterbearbeitung empfohlen wurde, zeichnete sich in erster Linie durch zweierlei aus: Einerseits nimmt es mit einer eigenen, zeitgemässen Sprache eine klare Haltung gegenüber den historischen Gebäuden ein; andererseits lässt es durch seine Platzierung eine überzeugende, weilerartige Gruppenbildung mit deutlichen, gut proportionierten Hofbildungen entstehen. Dennoch liegen diese in der Topographie so tief, dass der vertraute Ausblick vom Arxhof nicht verstellt wird. Auch ist zu erwähnen, dass das Projekt eine sinnvolle und denkmalverträgliche Nutzung der historischen Gebäude vorsieht. Allerdings wurde die Auflage gemacht, den äusseren architektonischen Ausdruck weiter zu bearbeiten.<sup>9</sup> Die Kantonale Denkmalpflege und die DHK werden die Weiterentwicklung des Projektes mit Interesse verfolgen und begleiten.

#### ZUSAMMENARBEIT MIT DER KOMMISSION FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ (NLK)

Grössere landwirtschaftliche Bauvorhaben finden meistens ausserhalb der Bauzone statt, wo die DHK nur bei wesentlichen Veränderungen ein Mitspracherecht genießt.<sup>10</sup> Dennoch wurde sie immer wieder auf die Problematik der Gestaltung solcher Projekte aufmerksam gemacht und um ihre Meinung gebeten. Die DHK traf sich deshalb mit der NLK, um in einer gemeinsamen Aussprache die Aufgabengebiete der beiden Kommissionen abzustecken und das Vorgehen bei Vorhaben abzusprechen, die beide Kommissionen betreffen. Dazu sollen die beiden Kommissionen gegenseitig über ihre Einsprachen informieren. Bei Einsprachen von beiden Seiten kann die Begründung durchaus unterschiedlich sein, doch sollten die Lösungen gemeinsam gefunden werden. Dabei stellt die DHK gerne ihr Know-how in gestalterischen Fragen zur Verfügung. Zum Umgang mit Gesuchen für Solaranlagen – sicher eine grössere Aufgabe in der nahen Zukunft – sollen die beiden Kommissionen eine gemeinsame Haltung entwickeln.<sup>11</sup>

#### SILOS IN MAISPRACH – EINE FORTSETZUNGSGESCHICHTE

Hochsilos prägen das Bild der landwirtschaftlich genutzten Landschaft. Da sie meist ausserhalb der Bauzone und nicht in der Nachbarschaft von geschützten Baudenkmalern stehen, hat die DHK nicht allzu oft mit derartigen Bauvorhaben zu tun. Dort, wo dies geschieht, versucht sie Lösungen zu finden, die dem jeweiligen Betrieb dienen, aber auch den ästhetischen Kriterien Rechnung tragen. Nicht immer ist das einfach. Schon im letzten Berichtsjahr wurde dargestellt, dass sich die Kommission mit einer Delegation um eine ortsverträgliche Lösung bemühte, um zwei Silos beim Mühlenweiler von Maisprach aufzustellen. Es war unbestritten, dass die Silos für den Betrieb der Mühle in den historischen Gebäuden notwendig sind; ebenso klar war der DHK, dass der kleine



Schloss und Ökonomie Wildenstein: Zustand heute  
Das zur Weiterbearbeitung empfohlene Projekt

Weiler, der um einen Gebäudekomplex aus dem 17. Jahrhundert entstanden ist, in seinem Erscheinungsbild nicht allzu sehr beeinträchtigt werden darf. Insbesondere der Blick vom Dorf auf das Ensemble sollte nicht verstellt werden. Schliesslich stimmte die DHK einer Lösung zu, die ihre Delegation im Gespräch mit der Gemeinde und den Betreibern der Mühle gefunden hatte. Allerdings verband sie ihre Zustimmung mit Auflagen, die der vorgelegten Planung eine gewisse Verbindlichkeit geben sollten. Leider ist dieses Bauvorhaben mit konstruktiven Lösungsansätzen offenbar nicht zu bewältigen – was wir bedauern, ist es der DHK wie auch der Denkmalpflege doch daran gelegen, dass auch historische Gebäude wirtschaftlich genutzt werden können. Die Silos der Mühle von Maisprach werden die DHK noch weiter beschäftigen.

## DIE DENKMALPFLEGE IN DER ÖFFENTLICHKEIT

### EINE SCHLOSSMAUER BEWEGT DIE GEMÜTER

Als «Geschmackssache» bezeichnete die BaZ die Frage, die in Binningen im Sommer die Gemüter bewegte: Die Mauer, die das Binninger Schloss als Sockel vom umgebenden Park abhebt, hatte eine stark emotionale Kontroverse ausgelöst.<sup>12</sup> Eigentlich ist es ein Glücksfall, wenn sich eine breite Öffentlichkeit mit Fragen des Denkmalschutzes befasst. Dass dies kaum anders als in Form einer öffentlichen Polemik geschehen kann, liegt in der Natur der Dinge. Eine Schlossmauer also als Geschmacksache, als denkmalpflegerischer «Sündenfall» oder als Resultat ernsthafter Auseinandersetzung mit dem historischen Erbe? Eine Frage, die sicher ernsthaft zu diskutieren ist, wenn man sich nicht in einem elfenbeinernen Turm isolieren will.

Der Stein – oder die Mauer – des Anstosses entstand in der Folge einer umfangreichen Umgestaltung des Schlossparks, des Birsiglaufs und der Renovation des Imhofhauses, das mit einem grösseren neuen Anbau versehen wurde. Das Projekt ist das Resultat eines Wettbewerbes aus dem Jahre 1996 und verändert das Erscheinungsbild des gewohnten Ensembles in einschneidender Weise. Die Binninger Stimmberechtigten haben an der Urne der Umsetzung zugestimmt. Es ist sicher ein Zeichen von Interesse und Engagement für die eigene Umgebung, von Verbundenheit der Binninger Wohnbevölkerung mit ihrer Gemeinde, dass diese Veränderung nicht einfach hingenommen wurde, sondern dass sie einerseits auf Befremden und Ablehnung, andererseits aber auch auf Zustimmung stiess – und dass sie öffentlich diskutiert wurde. Der Verlust von Vertrautem schmerzt – und dies ist zuerst einmal eine emotionale Reaktion. Aber wie verhielt sich die DHK in dieser Situation, nachdem die Denkmalpflege im ganzen Projekt und Prozess der Umgestaltung einbezogen gewesen war?

Verschiedene Überlegungen und Einflussnahmen hatten zur Situation geführt, wie die Öffentlichkeit sie im Sommer bei der Öffnung des Parks vorfand:

Der Umbau betont das mittelalterlich geprägte Erscheinungsbild des ehemaligen Wasserschlosses stärker, als es in der jüngeren Vergangenheit in Erscheinung getreten war. Dass die Mauer, welche die weniger beachtete Ostseite des Schlosses schon immer als Sockel umgeben hatte, nun auch auf der Nordseite vor dem Haupteingang durchgezogen wurde, ist eine Folge dieser Betonung des mittelalterlichen Kerns des Schlosses. So hebt sich das Schloss heute als feudaler Sitz vom umgebenden Park ab – ähnlich wie sich das Wasserschloss von der Umgebung abgegrenzt hatte. Nach aussen stellt es allerdings weiterhin seine spätere, barocke Gestalt zur Schau. Dies ist eine tiefgreifende gestalterische Einflussnahme, und sie löste unterschiedliche Reaktionen aus.

Der ursprünglich geplante und von der Denkmalpflege gutgeheissene Sockel vor dem Hauptportal war aber mit einer gegenläufigen Treppe versehen gewesen. Diese hätte die heute kritisierte Härte der Mauer gemildert. Im Verlauf der Realisierung gab man mit dem Einverständnis der Denkmalpflege auf der einen Seite die Treppe zugunsten eines Behindertenlifts auf. So endet dort die Restaurantterrasse auf dem Sockel in einem senkrechten Mauerabsatz. Natürlich ist die Berechtigung eines behindertengerechten Zugangs zum Binninger Schloss als gehobenem Restaurant unbestritten. Allenfalls kann man sich fragen, ob nicht eine Lösung denkbar gewesen wäre, die das Erscheinungsbild weniger beeinträchtigt hätte. In erster Linie zeigt sich in diesem Fall, dass bei Renovationen von historischen Gebäuden, die modernen Anforderungen gerecht werden, Kompromisse eingegangen werden müssen und dass diese Anstoss erregen können.

Die DHK wurde vom Gemeinderat um eine Stellungnahme gebeten: Einerseits war von einer privaten Gruppe die Idee einer frontalen Freitreppe als Alternativprojekt eingereicht worden. Diese Idee wurde später als Initiative auf Gemeindeebene lanciert; wir werden also auf das Thema zurückkommen. Andererseits gab es verschiedene Vorschläge, wie die Mauer niedriger gemacht und die Brüstung durch ein Staketengeländer oder eine Glasbrüstung ersetzt werden könnte.

Die Kommission wollte sich nicht von der Hektik, mit der die Diskussion geführt wurde, mitreissen lassen. Den neuen Vorschlag zur Treppengestaltung erachtete sie zudem als stilfremd und nicht zum Schloss passend. Sie hatte auch Bedenken, ein Projekt, das durch einen Wettbewerb zustande gekommen war und alle nötigen Bewilligungsinstanzen erfolgreich durchlaufen hatte, im Nachhinein und vor Fertigstellung teilweise abzuändern. Aus diesen Gründen riet sie, der eben fertig gestellten Treppenanlage eine Chance zu geben und abzuwarten, bis die Umgebungsarbeiten und die Bepflanzung zu Ende geführt seien. Die geschlossene Brüstung beurteilte sie als günstig, um das Gebäude als Schloss





Binninger Schloss als Wasserschloss, um 1670 (Bildarchiv Kantonale Denkmalpflege)  
Binninger Schloss: Zustand 2009

zu charakterisieren. Ein Geländer, sei es mit Staketen oder aus Glas, liesse die Treppenanlage statt zum Sockel zum Balkon werden – vergleichbar mit einem Balkon bei einem Wohnhaus. Diese Wirkung sei unerwünscht. Auch wenn weitere Varianten geprüft werden sollten, so sollte doch die Mauerhaftigkeit des Schlosssockels erhalten bleiben.<sup>13</sup>

## FARBGESTALTUNG IM ÖFFENTLICHEN RAUM: EINE FRAGE DES GESCHMACKS?

Der Neubau an der Hauptstrasse ist an sich wenig auffällig, aber auch kaum eine Bereicherung der Sissacher Kernzone. Seine Bemalung an der Seite zur Hauptstrasse sticht jedoch ins Auge: Eine Kleinfamilie marschiert als Silhouette diagonal in verschiedenen malvenfarbenen Schattierungen über die grosse, fensterlose Giebelwand – eine Geschmacklosigkeit, ein Werbegag, eine Provokation?

Der öffentliche Raum ist ein Tummelfeld von Manifestationen ästhetischer Art. Und über Geschmack lässt sich trefflich streiten, wie wir wissen. Der Ortskern ist jedoch ein öffentlicher Raum besonderer Art. Nach Raumplanungsgesetz sind «alle bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen [...] unter Berücksichtigung der Ziele des Natur-, Landschafts-, Denkmal- und Heimatschutzes derart zu gestalten und in die Umgebung einzugliedern, dass auf wertvolle Objekte Rücksicht genommen wird, insbesondere auf [...] wertvolle Orts- und Landschaftsbilder.»<sup>14</sup> Eingliederung und Rücksichtnahme sind jedoch keine Frage des Geschmacks. Wohl sind sie abhängig von Zeitgeist und Werthaltungen, aber innerhalb einer Bandbreite kann, anders als bei Geschmacksfragen, eine Auseinandersetzung stattfinden und ein Konsens oder Kompromiss zustande kommen. Die DHK, die sich als Fachkommission mit diesen Fragen aus gesetzlichem Auftrag auseinandersetzt, stellte sich dieser Aufgabe auch im Fall der Sissacher Fassade. Sie fand sich aber statt in einer materiellen Auseinandersetzung in einer juristischen wieder: Welche Instanz ist berechtigt zu beurteilen, ob eine Fassadenbemalung auf das unbestritten wertvolle Sissacher Ortsbild<sup>15</sup> Rücksicht nimmt oder nicht: der Kanton, die Gemeinde oder – als beschwerdeberechtigte Fachinstanz – die DHK? Wie eine von der DHK in Auftrag gegebene juristische Expertise ergab, sind die gesetzlichen Grundlagen in dieser Frage nicht eindeutig. Die DHK legte deshalb bei der Baurekurskommission Beschwerde gegen den Beschluss des Gemeinderats ein, den dieser aufgrund der Rückfrage der Kommission erst nachträglich schriftlich fasste. Bevor sie sich materiell um die Sache kümmern kann, muss in dieser rechtliche Grauzone Klarheit geschaffen werden.<sup>16</sup>



Die Fassade des Anstosses

Ein Aussenstehender fragt sich möglicherweise, warum sich die DHK in eine Angelegenheit der Gemeinde einmischt, wenn der Besitzer des Gebäudes und der Gemeinderat dies nicht wünschen und wenn die rechtliche Situation erst noch unklar ist. Es sind ja in erster Linie die Bewohnerinnen und Bewohner, die sich in ihrer eigenen Umgebung wohl fühlen sollten. Ausserdem ist die Lebensdauer einer Fassadenmalerei gewöhnlich deutlich kürzer als jene des Hauses, das die Bemalung trägt. Sobald sich die DHK als kantonale Instanz gegen einen Entscheid der Gemeindebehörden stellt, wird die Angelegenheit von einer Frage der Ästhetik zu einer Frage der politischen Kompetenz: Kanton gegen Gemeinde. Dies liegt sicher nicht im Interesse der DHK, die eine materielle Klärung anstrebt. Ihr geht es um eine Klärung der Kompetenzen, denn sie sieht sich als verantwortliche Vertreterin der Öffentlichkeit, die ein Anrecht hat, dass ihr gewachsenes und schützenswertes Ortsbild nicht zur Litfasssäule für Gags und Manifestationen persönlicher Art wird. Nach dem Gesetz ist es «untersagt, das Orts- und Landschaftsbild zu verunstalten.»<sup>17</sup> Als Fachkommission ist die DHK beauftragt, dies zu beurteilen. Der Ausgang des Falls ist noch offen.<sup>18</sup>

## DIE DHK UND DAS HOCHHAUSKONZEPT

### DIE GEMEINDE UND DIE HOHEN HÄUSER

«Die Denkmal- und Heimatschutzkommission begutachtet Gesuche für Bauten und Anlagen, Projekte für Tiefbauten und Planungen, die das Orts- und Landschaftsbild wesentlich verändern würden», schreibt das Gesetz vor.<sup>19</sup> Hochhäuser in einem ehemaligen Bauerndorf gehören zweifellos zu den gemeinten Bauvorhaben. Aus diesem Grund bat das Amt für Raumplanung die DHK um eine Stellungnahme zum «Quartierplan Häring- und Coop-Areale, Pratteln», der ein Hochhaus vorsieht. Die Kommission war der Meinung, ein Hochhaus solle nicht als Solitär beurteilt werden, sondern im Rahmen eines Konzepts; sie liess sich in der Folge von den Verfassern über das «Hochhauskonzept Pratteln» ins Bild setzen, das die Gemeinde Pratteln als Grundlage für die Quartierpläne in Auftrag gegeben hatte. Dieses Konzept sieht eine Cluster-Bildung und zwei Hochhausreihen parallel zur Bahnachse vor. Auch vertreten die Verfasser die Meinung, Hochhäuser dürften nur errichtet werden, wenn diese direkt einen Mehrwert im öffentlichen Raum schaffen. Diesen beiden Hauptgedanken der Studie stimmte die DHK grundsätzlich zu und begrüusste die Anstrengungen der Gemeinde, ein Konzept bereitzustellen, das ihr in Zukunft ermöglichen sollte, die Errichtung von hohen Gebäuden in Pratteln nach städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Kriterien zu beurteilen.

Umso mehr erstaunte es die DHK, als der Pratteler Gemeinderat zwei Bauvorhaben befürwortete, die diesem Konzept diametral widersprechen: Das eine betrifft die ursprüngliche Zone des Hochhauskonzepts, ohne dort ein Hochhaus zu planen; das andere will hingegen nördlich von jener Zone ein Hochhaus realisieren. Mit einer handschriftlichen Korrektur hatte der Gemeinderat das Hochhauskonzept nach Norden erweitert, um besagtes Hochhaus einzubeziehen. Es fragt sich, ob das Konzept vom Gemeinderat dazu verwendet wird, Bauvorhaben zu beurteilen, oder ob er je nach dem vorliegenden Projekten das Konzept anpasst... Letzteres ist nicht im Sinn der DHK – der Erweiterung des Hochhauskonzepts nach Norden konnte sie deshalb nicht zustimmen. Sie legt Wert darauf, dass die Gemeinde Pratteln bei anfallenden Bau- und Planungsfragen das Hochhauskonzept als Entscheidungsgrundlage einsetzt. Volumina dieser Grösse und Wirkung zu planen und zu beurteilen sprengt möglicherweise die Grenzen und Möglichkeiten einer Gemeinde; diese Arbeit sollte nach Meinung der DHK im regionalen Rahmen geschehen.<sup>20</sup>

## EINSPRACHERECHT

Nach der Rolle der DHK, das öffentliche Interesse an der Erhaltung des gebauten kulturellen Erbes zu wahren, sollen nun die Beschwerden und Einsprachen zur Sprache kommen, welche die DHK im Berichtsjahr einlegte:

Die Bürgergemeinde Waldenburg reichte ein Baugesuch ein, um im oberen Tor und im Nebenhaus ein Museum einzurichten und dafür die Mauer zum Tor durchzubrechen. Dagegen erhob die DHK Einsprache beim Bauinspektorat und beantragte die Ablehnung des Baugesuches. Ihre Begründung soll kurz zusammengefasst und kommentiert werden:

Seit 1941 steht das obere Tor von Waldenburg unter eidgenössischem Schutz, und 1968 wurde es ins «Kantonale Inventar der geschützten Kulturdenkmäler» aufgenommen. Das Gesetz verbietet es, geschützte Kulturdenkmäler in ihrem Bestand zu gefährden, sie in ihrem Wert oder in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder sie zu beseitigen.<sup>21</sup> Da das Äussere des Turms nicht verändert werden sollte, wird hier auf die besondere Bedeutung des Tors für das Ortsbild des malerischen Städtchens nicht weiter eingegangen. Es geht nicht um den äusseren Anblick, sondern um die historische Substanz. Die Mauer, die laut Baugesuch durchbrochen werden sollte, stammt aus dem 13. Jahrhundert. Dass in eine solche Bausubstanz nur mit äusserster Zurückhaltung eingegriffen werden darf, versteht sich von selbst. Die DHK will sich neuen Nutzungen von Baudenkmalern nicht

grundsätzlich verschliessen. Im vorliegenden Fall ist aber der Innenraum des Turms bereits durch das andere Nebengebäude zugänglich; doch erschwert ein Mietvertrag der Gemeinde diesen Zugang. Allein deswegen den Durchbruch für einen zweiten Zugang zu bewilligen und dafür das intakte mittelalterliche Mauerwerk zu verletzen, erachtet die DHK als unverhältnismässig. Untersuchungen der Kantonsarchäologie am Turm haben ergeben, dass nie ein Durchgang durch die Westfassade bestand. Ausserdem verlangt die geplante Erschliessung, dass die historische Balkenlage im Obergeschoss des Turms ausgewechselt, die Öffnungen mit Fenstern geschlossen, der Turm beheizt sowie ein Zwischengeschoss eingebaut werden: Massive Eingriffe, trotz derer die Nutzung wegen der Enge der Räume sehr eingeschränkt wäre; schon eine für heutige Bedürfnisse zwingende konforme Erschliessung würde so viel Platz beanspruchen, dass minimale Nutzflächen übrigblieben.<sup>22</sup>

Gesuche um die Bewilligung von Solaranlagen auf geschützten Gebäuden werden in naher Zukunft die DHK, aber auch die Öffentlichkeit vermehrt beschäftigen. Ein Beispiel dazu:

Die Gemeinde Sissach will gegen ihre eigenen zonenrechtlichen Bestimmungen eine Solaranlage auf dem Hauptdach des alten Schulhauses installieren. Das Gebäude steht unter kantonalem Schutz in der Kernzone und gehört zum Ensemble der reformierten Kirche. Die DHK erhob Einsprache und beantragte, das Baugesuch aus folgenden Gründen abzulehnen: Die allgemeinen Bestimmungen des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes verbieten es, dass bauliche oder technische Veränderungen die Wirkung eines Kulturdenkmals beeinträchtigen.<sup>23</sup> Im vorliegenden Fall schreibt zudem das Teilzonenreglement Siedlung «Ortskern» der Gemeinde Sissach vor,<sup>24</sup> dass Solaranlagen, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen nur bewilligt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

Beim Einbau von Solaranlagen ist in besonderem Masse auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen.

Bei Hauptgebäuden sind Solaranlagen nur auf nicht einsehbaren Dachflächen zulässig. Die DHK stellte fest, dass das Projekt dem Teilzonenreglement der Gemeinde widerspricht, indem es das Orts- und Landschaftsbild in keiner Weise berücksichtigt und sich die Solaranlage weder auf einer nicht einsehbaren Dachfläche noch auf einem Nebengebäude oder am Boden befindet. Aus diesen Gründen liess das vorliegende Projekt eine ungünstige Wirkung auf das kantonale geschützte Gebäude und seine Umgebung mit den kantonale geschützten Nachbargebäuden erwarten. Die DHK musste sich hier auf die gesetzlichen Regelungen stützen, die sich die Gemeinde selbst gegeben und die sie bisher nicht aufgehoben hatte. Das Baugesuch wurde zurückgezogen.

Ohne der zu erwartenden Diskussion um Solaranlagen auf geschützten Gebäuden vorzugreifen zu wollen, kann der Schlüssel zu einer nachhaltigen Versorgung mit Strom nicht auf den einsehbaren Dachflächen geschützter Baudenkmäler liegen. Diese bieten eine sehr beschränkte Fläche, während die Dachflächen, die ohne Einschränkung zur Verfügung stehen, erst zu einem ganz kleinen Teil der Energiegewinnung dienen. Es wäre schade, wenn anstelle einer notwendigen politischen Diskussion um die Förderung von nachhaltiger Energiegewinnung eine Polemik um den Denkmalschutz träte. Deshalb haben sich NLK und DHK vorgenommen, eine gemeinsame Haltung in dieser Frage zu erarbeiten. Nachhaltigkeit darf nicht die Bewahrung von Kulturdenkmälern gegen den Schutz anderer erhaltenswerter Güter ausspielen.

## INVENTAR DER GESCHÜTZTEN KULTURDENKMÄLER

Eine der gesetzlichen Aufgaben der DHK lautet, dem Regierungsrat die Aufnahme von schutzwürdigen Objekten ins Inventar zu beantragen – zusammen mit den dazugehörigen Schutzmassnahmen.<sup>25</sup> Während der ersten 40 Jahre in der Geschichte von staatlichem Heimat- und Denkmalschutz im Kanton Basel-Landschaft wurden meistens Gebäude ins Inventar aufgenommen, die vor dem 20. Jahrhundert entstanden sind.<sup>26</sup> In den letzten Jahren verlagerte sich der Schwerpunkt auf die Bauten aus dem jüngst vergangenen Jahrhundert. Einerseits war gute Arbeit für die früheren Jahrhunderte geleistet worden, sodass nur noch einzelne Lücken zu füllen sind. Andererseits rückt auch das 20. Jahrhundert in eine grössere zeitliche Distanz, die es erlaubt, die wichtigen architektonischen Zeugnisse von weniger aussagekräftigen zu unterscheiden. Ein weiterer Grund liegt wohl darin, dass gewisse Gebäude des letzten Jahrhunderts noch heute als «modern» wahrgenommen werden und bei Aussenstehenden nicht der Vorstellung von einem «Baudenkmal» entsprechen. Bei ihnen stehen nun Umbauten, Renovationen und Anpassungen an neue Nutzungen an, die tiefgreifend sind und zur Entscheidung auffordern: Welche Gebäude und welche Aspekte von Gebäuden sind als Zeitzeugnisse zu betrachten und zu erhalten?

Auf Vorschlag der Kantonalen Denkmalpflege stellte die DHK Antrag auf Aufnahme ins Inventar für diese zwei Gebäude respektive Anlagen aus dem 20. Jahrhundert:

### DIENTSGEBÄUDE RANGIERBAHNHOF MUTTENZ

«Neben verschiedenen Stellwerkgebäuden gehört das 1931 erbaute, fast hundert Meter lange Dienstgebäude gegenüber dem Bahnhof MuttENZ zu den markantesten Bauten der Geleiseanlage. Der drei- bis viergeschossige, zweibündige Bau dient als Büro-,



Wohn- und Kantinegebäude. Charakteristisch sind der prägnante, quer zu den Geleisen angeordnete Uhrturm und die halbkreisförmigen, vorspringenden Treppenhäuser auf den Stirnseiten.»<sup>27</sup> Reisende aus der Region kennen das Gebäude als eindrückliches Wahrzeichen des Bahnhofs MuttENZ; und oft als Zeichen, dass die Ferien beginnen – oder enden. 1919 bewilligte die SBB den Bau eines Rangierbahnhofes auf dem MuttENZer Feld; 1920–33 entstand die Rangieranlage MuttENZ I – für lange Zeit der grösste Rangierbahnhof der Schweiz – und 1962–76 in Ergänzung die Rangieranlage MuttENZ II. Das Dienstgebäude gilt als wichtigster moderner Bau der SBB aus der Zwischenkriegszeit. «Der strenge, symmetrische Aufbau von Grund- und Aufriss und die klare volumetrische Gliederung zeichnet das moderne, fast hundert Meter lange Dienstgebäude von Alfred Ramseyer aus. [...] Nebst dem Dienstgebäude baute Ramseyer gleichzeitig mehrere Stellwerkgebäude.»<sup>28</sup> Indem es unter Schutz gestellt wird, soll ein bedeutendes Zeugnis der Eisenbahnarchitektur aus dem ersten Drittel des 20. Jahrhunderts gewürdigt und in seiner substantiellen Erhaltung gesichert werden.<sup>29</sup>





### **FRIEDHOF BLÖZEN, PRATTELN**

Nach der Friedhofanlage in Allschwil bauten die Basler Architekten Walter Wurster und Hans Ulrich Huggel jene in Pratteln, die ein Waldgürtel von zwei Seiten umfasst. 1962 war die Anlage auf der östlichen Hochebene fertig gestellt. Abdankungshalle und Aufbahrungsräume sind ihrer unterschiedlichen Funktionen wegen streng auseinandergelassen. Das verbindende Element ist ein breites Flachdach, das sich über das Nebengebäude hinzieht. Schlichte Architektur und die Materialien Sichtbeton und Holz schaffen eine ernste Ruhe.<sup>30</sup> Die Gartenanlage stammt von Ernst Cramer. Breite Wege, die von hochstämmigen Bäumen beschattet werden, trennen Rasenflächen von Grabfeldern und geben der ganzen Anlage eine grosszügige Würde. Der Friedhof ist teilweise sanierungsbedürftig; erneuert wurde erst ein Wasserbecken. Die DHK beantragte dem Regierungsrat die Aufnahme der Anlage ins Inventar der geschützten Kulturdenkmäler.<sup>31</sup>

### **FREIDORF MUTTENZ**

Das Freidorf in Muttenz ist der bedeutendste Siedlungsbau der Schweiz aus der frühen Moderne, unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg erbaut vom Basler Architekten Hannes Meyer im Auftrag der Konsumgenossenschaft. «Die rationell angeordnete Schachbrettanlage des Freidorfs wurde zum nationalen Symbol für ein besseres Leben und für ein



gehobenes Selbstbewusstsein der Arbeiterklasse. Die neoklassizistische Siedlung, eine Mischung aus Kloster und Gartenstadt, galt als Symbol einer solidarischen und demokratischen Gesellschaft. Die 150 Einfamilienhäuser sind auf das gemeinschaftliche Zentrum mit Genossenschaftshaus und Spielwiese ausgerichtet und nicht wie in traditionellen Fabriksiedlungen auf die Villa des Unternehmers. Die Einheitlichkeit der Häuser ist bis heute gut erhalten. Die einzelnen Häuser haben grosszügige Grundrisse [...] und Nutzgärten.»<sup>32</sup> Die Siedlung ist ein bedeutendes historisches und kunsthistorisches Zeugnis ihrer Zeit. Das Bauen mit typisierten Bauteilen, das die Bauzeit verkürzte, war eine neue Erscheinung im Baugewerbe und deutete auf die beginnende Industrialisierung auch dieses Gewerbes hin. Die Unterschutzstellung ist dringend: Bereits wurden die Holzfenster durch Holzmetallfenster ersetzt, und weiterer Substanzverlust droht. Bisher sind Schutzbemühungen erfolglos geblieben. Zusammen mit der Gemeinde Muttenz und dem Baselbieter Heimatschutz<sup>33</sup> soll nun im Gespräch versucht werden, bei der Eigentümerin die Bereitschaft für eine Unterschutzstellung zu erreichen.<sup>34</sup> Lassen wir aber Hannes Meyer selbst über seine Siedlung sprechen:

«Seit 1920 bietet im Osten von Basel die Siedelung Freidorf dem Flieger wie dem Volkfreund ein gleicherweise rosig schimmerndes Peilziel. Dem Erdkundigen ein neuer Ort auf der Siegfriedkarte, dem Bourgeois rotes Nest, dem Sovietstern (sic) nicht rot genug,

Freidorf, Muttenz: Blick vom Freidorfweg auf die Gartenseite der südlichen Reihenhäuser

dem Ästheten Kaserne, dem Gläubigen Stätte der Religionslosigkeit, dem Eigenbrödler Zwangserziehungsanstalt, dem Privathändler Todschlagsversuch an seiner Wirtschaftsform, und dem Genossenschafter die erste schweizerische Vollgenossenschaft und eine cooperative (sic) Rarität Europas.» (Hannes Meyer im «Werk» 1925)<sup>35</sup>

Ein weiterer Antrag auf Unterschutzstellung betraf die Schlosskapelle und den Glockenturm von Schloss Burg. Die Kantonale Denkmalpflege hat die Historikerin Frau Dr. S. Janner mit einer Dokumentation zur Besitz-, Bau- und Nutzungsgeschichte der Schlossanlage Burg beauftragt. Damit liegen nun genügend Grundlagen vor, um dem Regierungsrat eine Unterschutzstellung beantragen zu können.<sup>36</sup>

Ein Antrag an den Regierungsrat, eine Liegenschaft aus dem Inventar zu entlassen, ist abgelehnt worden. Begründet wurde er damit, dass die Auflagen der Denkmalpflege einen Verkauf verhindern würden. Folgende Überlegungen führten dazu, dass die DHK dem Regierungsrat die Ablehnung des Begehrens empfahl: Gemäss Denkmal- und Heimatschutzgesetz kann der Regierungsrat nach Anhören der Kommission ein geschütztes Kulturdenkmal aus dem Inventar streichen, wenn die Gründe, die zur Aufnahme in das Inventar führten, nicht mehr gegeben sind oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses dies verlangen.<sup>37</sup> Die Gründe, die zur Unterschutzstellung der Liegenschaft führten, gelten auch heute noch. Es liegen auch keine öffentlichen Interessen für eine Schutzentlassung vor. Eine Schutzentlassung würde somit nach Auffassung der DHK gegen das Denkmal- und Heimatschutzgesetz verstossen.<sup>38</sup>

## SUBVENTIONEN

Insgesamt wurden im Berichtsjahr Subventionen in der Höhe von 563 810.85 CHF gesprochen und die Gesamtsumme von 633 669.90 CHF ausbezahlt. Die Beiträge, welche die DHK sprechen beziehungsweise ab einer Summe von 50 000.00 CHF beim Regierungsrat beantragen kann, decken bloss einen Teil jener Mehrkosten, welche die Auflagen der Denkmalpflege verursachen. Solche Subventionen können nur an die denkmalgerechte Instandsetzung von Objekten, die ins Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufgenommen sind, ausgerichtet werden.

Die Höhe der Subventionen – der gesprochenen wie der ausbezahlten – kann von Jahr zu Jahr grossen Schwankungen unterliegen. Die Renovations- und Bautätigkeit verläuft nicht linear. Auch werden die Gelder häufig erst in einem anderen Jahr ausbezahlt, als sie bewilligt wurden. Daher verfügt die Denkmalpflege über einen Rahmenkredit von fünf Jahren.



Es gibt historisch und architektonisch wertvolle Objekte, die im Baselbieter Bauinventar als «kommunal zu schützen» aufgeführt sind und von ihren Besitzerinnen und Besitzern in denkmalgerechtem Sinn in Stand gehalten werden; dabei steht die Denkmalpflege beratend zur Seite. Für solche schützenswerten Objekte kann die DHK Anerkennungsbeiträge sprechen, die zwar in absoluten Zahlen eher bescheiden ausfallen; sie drücken aber die Anerkennung für ein Engagement aus, das ganz im Sinne der Denkmalpflege und der DHK ist und mit privaten Mitteln eine öffentliche Wirkung erzeugt. Anerkennungsbeiträge wurden 2008 unter anderem für die Sanierung der Steinbrücke neben dem Kleinschöntal in Langenbruck sowie für die Sanierung der beiden Dorfbrunnen in Oltingen gesprochen. Die Brücke beim Kleinschöntal wurde mit der gleichen Methode wie die Bütschenbrücke in Reigoldswil saniert; die Arbeiten an den beiden Brunnen, die – obwohl nicht kantonally geschützt – für das Ortsbild wichtig sind, müssen mit denkmalverträglichen Materialien ausgeführt werden.

In der Gartenstadt in Münchenstein beantragten zwei Hausbesitzer einen Kantonsbeitrag an eine Fassadensanierung mit einem neuen Kellenwurf. Die DHK befürwortete die Anträge unter der Bedingung, dass die Arbeiten mit denkmalverträglichen Materialien ausgeführt werden. Die Gartenstadt Münchenstein ist im BIB als «kantonally zu schützen» eingetragen.<sup>39</sup> Bemühungen sind im Gang, die Heimatstil-Ensembles der Gartenstadt

unter Schutz zu stellen, bevor einschneidende Veränderungen die ursprüngliche Siedlungsgestaltung und die Wirkung des Ensembles verwischen. Die Gemeinde prüft, hier eine Denkmalschutzzone zu errichten.

1912 wurde die Gartenstadt-Baugenossenschaft Basel mit dem Ziel gegründet, den Wohnbau für den Mittelstand zu fördern. Die Anlage war ursprünglich bedeutend umfassender geplant, nur der nördlichste Abschnitt mit 36 Wohneinheiten in fünf Zeilen an der Gartenstadt und einer Zeile an der Blumenstrasse wurde realisiert. Bereits diese Teilverwirklichung vermittelt einen starken Eindruck der Siedlungsarchitektur aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg: Die mannigfaltigen Wohnhaustypen sind zu Dreier- bis Zehnerzeilen zusammengefasst, die durch Quergiebel, Dachgauben, Risalite und Erker einer gliedernden Ordnung mit Mitten- und Eckbetonungen unterstellt sind. Vor den Häusern liegen dekorative Ziergärten, rückseitig die Nutzgärten.

Die Gründer der Gartenstadt-Baugenossenschaft Basel und Umgebung gelten als eigentliche Pioniere auf dem Gebiet des modernen Schweizer Städtebaus. Die Strassen sind leicht geschwungen angelegt und eröffnen mit ihren baumbestandenen Vorgärten und den vielfältigen Häuserzeilen malerische Perspektiven. Ebenso gibt die dem Heimatstil verpflichtete Architektur – insbesondere die durch variantenreiche Aufbauten belebte Dachlandschaft und die mannigfaltigen baulichen Details und Zierelemente – der Siedlung ihr charakteristisches Gepräge.<sup>40</sup>

Der Schutz einzelner hervorragender Siedlungsbeispiele aus dem 20. Jahrhundert wird die DHK weiter beschäftigen.

## WEITERE TÄTIGKEITEN

Die DHK verabschiedete zwei Vernehmlassungen:

Bei der Vernehmlassung zum Gesetz über die Kulturförderung erinnerte sie daran, dass die Aufgabe der Kantonalen Denkmalpflege, das gebaute Erbe zu bewahren, eine kulturelle Aufgabe ist. Daher sollte die Denkmalpflege, die der BUD unterstellt ist, auch über Querverbindungen zur Hauptabteilung Kulturelles in der BKSD verfügen.

In der Vernehmlassung zur Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes betreffend Mobilfunkanlagen unterstützt die DHK die Änderungsvorschläge des Raumplanungs- und Baugesetzes gemäss Entwurf. Sie machte jedoch darauf aufmerksam, dass Mobilfunkantennen an geschützten Bauten und Anlagen weiterhin gemäss Denkmal- und Heimatschutzgesetz (DHG) § 7, 9 und 14 im Grundsatz nicht gestattet respektive zu beurteilen sind.<sup>41</sup>

Verschiedene Delegationen pflegten Kontakt mit Gemeinden, privaten und staatlichen Organisationen und berieten diese auch. Die DHK befasste sich mit der Materialisierung und Farbgebung des Neubaus des Gemeindezentrums in Seltisberg und begutachtete die Wettbewerbsergebnisse der Kirchgemeinde Sissach für neue Fenster im Chor der Kirche. Die Steinerschule Pratteln stellte der DHK die Pläne für einen Neubau auf dem Areal des Schlosses Mayenfels vor. Und in der letzten Sitzung der DHK führte Markus Billerbeck die Kommission durch die prämierten Bauten 2008 der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, die in der Kantonsbibliothek in Liestal ausgestellt sind.

Eine Delegation traf sich mit Herrn Regierungsrat Jörg Krähenbühl zur Diskussion aktueller Themen, und in der ersten Sitzung des Berichtjahres stellte sich Herr Andreas Weis, der neue Leiter des Bauinspektorats, der Kantonalen Denkmal- und Heimatschutzkommission vor.

Die Gesamtkommission traf sich 2008 zu zehn ordentlichen Sitzungen.

Mitglieder:

Stefan Buess, Präsident; Elisabeth Hubmann, Vizepräsidentin; Brigitte Frei-Heitz, Kantonale Denkmalpflegerin; Matthias Fahrni, Landschaftsarchitekt; Daniel Müller, Architekt; Heidi Rieder Rosenmund, Architektin; Hansjörg Stalder, Historiker; Walter Niederberger, Aktuar.

Hansjörg Stalder

## FUSSNOTEN

- 1 Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG) vom 9. April 1992, § 14 Abs.1.
- 2 Ebenda.
- 3 Ebenda, § 14 Abs.2.
- 4 Postulat Ritter vom 6. April 2000.
- 5 Eidgenössisches Resultat: 34% Ja, 66% Nein; Stände: 0 Ja, 20 und 6/2 Nein; kantonales Resultat: 29% Ja, 71% Nein; alle Bezirke lehnten ab.
- 6 DHG § 14 Abs.1
- 7 «Ziel des Studienauftrags ist es, eine der speziellen Situation [...] optimal angepasste Lösung für die Platzierung und Gestaltung der neuen Bauten zu finden. Bauten, welche der bestehenden Situation mit Respekt begegnen, ohne ihre Zeitgenössigkeit zu verleugnen [...]. Der neue Freilaufstall soll sich als kompakter Baukörper in das bestehende Ensemble einfügen und die beiden Hauptbauten nicht konkurrenzieren.» – Bericht des Beurteilungsgremiums (14. November 2008), S. 6.
- 8 Siehe Protokoll der Sitzung vom 27. März 2008.
- 9 Ebenda S. 14f.
- 10 DHG § 14 Abs. 1d
- 11 Siehe Protokoll der Sitzung vom 22. Mai 2008.
- 12 BaZ, 20. August 2008: «Sündenfall oder eine Frage der Optik».
- 13 Siehe Protokoll der Sitzung vom 19. Juni 2008.
- 14 Raumplanungs- und Baugesetz § 104.
- 15 Sissach ist aufgenommen ins Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Ortsbild von nationaler Bedeutung.
- 16 Siehe Protokoll der Sitzung vom 18. September 2008.
- 17 Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG) vom 9. April 1992, § 7 Abs. 1.
- 18 Etwas krasser wurde an der Sissacher Fasnacht Stellung bezogen:  
«Z Sissach am Bahnhof, grad woni uff e Zug hätt sotte, frogt mi so ein:  
Entschuldigen Sie mal, wo ist denn hier die Toilette?  
I han em gseit: Jetzt laufen Sie diesen weissen Streifen nach,  
bis Sie so ein lila Haus erreichen, dort können Sie dann drananen seichen.» (Nach BaZ, 4. März 2009)
- 19 DHG § 14 Abs. 1d.
- 20 Siehe Protokolle der Sitzungen vom 19. Juni, 21. August, 18. September und 23. Oktober 2008.
- 21 DHG § 7 Abs. 3.
- 22 Siehe Protokoll der Sitzung vom 27. März 2008.
- 23 DHG § 7 Abs. 3.
- 24 Teilzonenreglement Siedlung «Ortskern» der Gemeinde Sissach, Abs. 6.3.
- 25 DHG § 14 Abs. 1e.
- 26 Für das Inventar gehe zu: <http://www.baselland.ch/Kulturdenkmaeler.273743.0.html>
- 27 Bauinventar Kanton Basel-Landschaft (BIB), MuttENZ.
- 28 Ebenda.
- 29 Siehe Protokoll der Sitzung vom 27. März 2008.
- 30 Bauinventar Kanton Basel-Landschaft (BIB), Pratteln
- 31 Siehe Protokoll der Sitzung vom 18. Dezember 2008.
- 32 Bauinventar Kanton Basel-Landschaft (BIB), MuttENZ
- 33 Die DHK «pflegt Kontakt mit zielverwandten privaten Organisationen, staatlichen Stellen sowie mit Gemeindebehörden» (DHG § 14 Abs. 1a).
- 34 Siehe Protokoll der Sitzung vom 18. Dezember 2008.
- 35 In: Dorothee Huber, Architekturführer Basel, Basel 1993, S.256.
- 36 Siehe Protokoll der Sitzung vom 18. Dezember 2008.
- 37 DHG § 20, Abs.2.
- 38 Siehe Protokoll der Sitzung vom 18. Dezember 2008.
- 39 Bauinventar Kanton Basel-Landschaft (BIB), Münchenstein
- 40 Ebenda, gekürzt.
- 41 Siehe Protokoll der Sitzung vom 23. Oktober 2008.

## FOTONACHWEIS

Fotos ohne Quellenangabe stammen von Hansjörg Stalder



## IMPRESSUM

© Mai 2009

Amt für Raumplanung, Kantonale Denkmalpflege

Fotos: Kantonale Denkmalpflege

Gestaltung: Anne Hoffmann Graphic Design

Druckerei: Schwabe AG

Redaktion: wortgewandt, Basel

